

zuständige Behörde: Stadt Lommatzsch	Ort, Tag: Lommatzsch, den 03.12.2021
Aktenzeichen: OS	Telefon: 035241 54042

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der¹

Zutreffendes ankreuzen (X) oder ausfüllen!

- Gemeindestraßen**
 (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)

 beschränkt - öffentliche Wege und Plätze
- öffentliche Feld- und Waldwege**

 Eigentümerwege

Genaue Bezeichnung der Straße: Nr. 45 Verbindung Lommatzsch Oschatzer Straße – GVS 5 Altlommatzsch-Lommatzsch, Gemarkung Lommatzsch, Flurstück 946/8 Nr. 46 Verbindung Kreisstraße 8081 - Grundstück Wuhnitzer Straße 20, Gemarkung Arntitz, Flurstücke 85/5, 31/3 und 33/4	
Stadt/Gemeinde: Stadt Lommatzsch	Landkreis: Meißen
I. Anlass <input type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Widmung (§ 6 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Umstufung (§ 7 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Einziehung (§ 8 SächsStrG) <input checked="" type="checkbox"/> Nachträgliche Eintragung von bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses (BV) vergessenen öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs.1 SächsStrG	
II. Inhalt der Eintragung: In das BV für Gemeindeverbindungsstraßen (GVS) werden die oben näher bezeichneten Straßen Verbindung Lommatzsch Oschatzer Straße – GVS 5 Altlommatzsch-Lommatzsch, Gemarkung Lommatzsch, Flurstück 946/8, in das neue Bestandskarteiblatt 45; Verbindung Kreisstraße 8081 - Grundstück Wuhnitzer Straße 20, Gemarkung Arntitz, Flurstücke 85/5, 31/3 und 33/4, in das neue Bestandskarteiblatt 46; eingetragen.	
III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung Frau Gräfe	
IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an: LRA Meißen	
Hinweis: Diese Eintragungsverfügung mit dazugehörigen Karteiblättern und Lageplänen liegt für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Stadtverwaltung Lommatzsch, Am Markt 1, Zimmer 5, 01623 Lommatzsch, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus. Für Beteiligte (bspw. private Grundstückseigentümer), denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise (z.B. mittels Zustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder eingeschriebenen Brief) zugestellt wurde, gilt die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.	
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Eintragungsverfügung kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch einzulegen.	

Unterschrift

 Dr. Anita Maaß
 Bürgermeisterin



¹ Straßenklasse ankreuzen